

Betreff:**Achtzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung)****Organisationseinheit:**Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen**Datum:**

11.10.2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	02.11.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	07.11.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	14.11.2023	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage 2 beigefügte Achtzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung) wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit der Haushaltsplanung für die Jahre 2023 und 2024 wurde festgelegt, dass trotz des Doppelhaushaltes weiterhin eine jährliche Gebührenkalkulation vorgenommen wird, um auf aktuelle Entwicklungen zeitnah reagieren zu können und eine möglichst gleichmäßige Gebührenentwicklung zu erreichen. Für die Gebührenkalkulation 2024 wurden die Haushaltsansätze für 2024 noch einmal überprüft und aktualisiert. Die sich dabei ergebenden Veränderungen liegen innerhalb des mit dem Haushaltsplan für 2024 zur Verfügung gestellten Budgets, so dass diesbezüglich kein Nachtrag erforderlich ist. Zudem wurde eine aktuelle Mengeneinschätzung vorgenommen. Bei der als Anlage 1 beigefügten Gebührenkalkulation für 2024 haben sich Steigerungen in Höhe von rd. 4,7 % für die Straßenreinigung ergeben.

Im Einzelnen:

1. Vorgesehene Gebühren ab 1. Januar 2024

Reinigungs-klasse	Monatl. Gebühr je Meter Straßenfront	Bisherige monatl. Gebühr je Meter Straßenfront	Veränderung
I	5,27 €	5,03 €	4,8 %
II	1,65 €	1,58 €	4,4 %
III	0,83 €	0,79 €	5,1 %
IV	0,41 €	0,39 €	5,1 %
V	0,21 €	0,20 €	5,0 %
11	5,79 €	5,53 €	4,7 %
12	8,96 €	8,56 €	4,7 %

14	5,55 €	5,30 €	4,7 %
16	5,55 €	5,30 €	4,7 %
17	4,76 €	4,54 €	4,8 %
18	3,97 €	3,79 €	4,7 %
19	2,38 €	2,27 €	4,8 %
20	7,38 €	7,05 €	4,7 %
22	3,97 €	3,79 €	4,7 %
29	11,90 €	11,37 €	4,7 %

Anmerkung: Aufgrund der Rundung der Gebühren auf volle Centbeträge ist die prozentuelle Veränderung bei den einzelnen Reinigungsklassen nicht exakt identisch.

2. Zusammenfassende Darstellung

Die Gebühren bei der Straßenreinigung steigen für den gebührenpflichtigen Reinigungsme ter im Jahr 2024 um 4,7 % (siehe Tz. 2.3 der Gebührenkalkulation). Durch Auf- und Abrundung der für die einzelnen Reinigungsklassen festzusetzenden Gebührensätze auf volle Centbeträge ergeben sich allerdings unterschiedliche prozentuale Steigerungen.

Im Einzelnen sind folgende Punkte für die Gebührenentwicklung maßgeblich („(+)“ gebührensteigernd; „(-)“ gebührenmindernd):

- (+) Höhere Aufwendungen für die an die ALBA Braunschweig GmbH (ALBA-BS) zu zahlenden Leistungsentgelte aufgrund vertraglich vereinbarten Indexanpassung der Leistungsentgelte (381.800 €)
- (+) Einbeziehung einer geringeren Überdeckung aus Vorjahren (rd. 89.300 €)
- (-) Anstieg der Gebührenmeter um 0,6 % (entspricht rd. 39.100 €)

Die in der Kalkulation berücksichtigten Aufwendungen ergeben sich weitgehend aus der mit ALBA-BS abgeschlossenen Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I (Straßenreinigung) vom 19. Mai 2004. Zudem werden in der Kalkulation die weiteren Ergänzungsvereinbarungen hinsichtlich der Reinigung des Straßenbegleitgrüns sowie hinsichtlich der Anpassung der Entgelte auf Basis der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011, zum 1. Januar 2016 sowie zum 1. Januar 2018 und 1. Januar 2021 und über die Anpassung des Entgeltes mit Transportkostenanteil zum 1. Februar 2022 berücksichtigt. Nachdem sich in den Jahren 2019 und 2021 aufgrund der Ergebnisse der Angemessenheitsprüfung der Leistungsentgelte Gebührensenkungen ergeben haben, haben sich die Gebühren insbesondere 2023 aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung erhöht. Für 2024 muss aus diesem Grunde ebenfalls eine Gebührenerhöhung vorgeschlagen werden.

Bei der Ermittlung der Entsorgungskosten für Restabfall (insb. Abfälle aus Papierkorbentleerung) sind die mit Vorlage Nr. 23-22145 vorgeschlagenen Gebühren für die Anlieferung am Abfallentsorgungszentrum berücksichtigt.

Bei der Kalkulation werden zudem die Aufwendungen für die Wildkrautbeseitigung nach der Straßenreinigungsverordnung berücksichtigt. Die Aufgabe wird durch die Stadt wahrgenommen, da sie gemäß des Leistungsvertrages I mit ALBA-BS von den durch ALBA-BS zu erbringenden Leistungen ausgeschlossen ist.

Für den öffentlichen Anteil an der Straßenreinigung wurde entsprechend der gesetzlichen Vorgabe nach § 52 Absatz 3 Satz 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes eine Pauschale von 25 % angesetzt.

Der Kalkulationszeitraum entspricht dem Kalenderjahr 2024.

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach deren Feststellung auszugleichen. Bei der Kalkulation für das Jahr 2024 wird der noch nicht in die Kalkulation 2023 einbezogene Anteil der Überdeckung des Jahres 2020 und ein Teil der Überdeckung des Jahres 2021 berücksichtigt. Die verbleibende Überdeckung 2021 und die Überdeckung 2022 sollen erst danach verwandt werden, um eine möglichst gleichmäßige Gebührenentwicklung zu erhalten (vgl. Punkt 2.3.9 der Anlage 1).

Abgesehen von der Anpassung der Gebühren kommt es zudem aufgrund einer gesetzlichen Änderung zu einer textlichen Satzungsänderung, die in Anlage 1 erläutert ist.

Geiger

Anlage/n:

1. Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung
2. Achtzehnte Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung
3. Synopse zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung
4. Gebührenmeter
5. Berechnung der monatlichen Gebühren

Inhaltsverzeichnis Anlagen

Anlage 1: Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

	Kapitel	Seite
1	Allgemeines	1
2	Gebührenkalkulation	1
2.1	Allgemeine Bemerkungen	1
2.2	Entsorgungskosten	2
2.3	Straßenreinigungsgebühren	3
2.4	Gebührensätze	5

Anlage 2: Achtzehnte Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Anlage 3: Synopse zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Anlage 4: Gebührenmeter

Anlage 5: Berechnung der monatlichen Gebühren

Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung:

1 Allgemeines

Die Straßenreinigungsgebührensatzung wird zum 1. Januar 2024 im Gebührentarif geändert.

Zudem wird eine Anpassung der Satzung aufgrund einer Gesetzesänderung vorgeschlagen. Mit dem „Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und weiterer Gesetze“ vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. Nr. 33/2022, S. 589 ff.) wurde das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz durch Artikel 4 Nr. 1 dahingehend ergänzt, dass Gebühren für grundstücksbezogene Einrichtungen in den Fällen, in denen die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines sonstigen grundstücksgleichen Rechts zu Gebührenpflichtigen bestimmt sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück, dem Wohnungs- oder Teileigentum, dem Erbbaurecht oder dem sonstigen grundstücksgleichen Recht ruhen. Die Regelung stellt klar, dass bei Gebühren für grundstücksbezogene Einrichtungen (Entwässerungs-, Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgebühren) nicht nur eine persönliche Haftung des Gebührentschuldners, sondern auch eine Haftung des Grundstücks besteht. Diese Einordnung verbessert die Position einer gebührenerhebenden Behörde in einem Zwangsversteigerungsverfahren, denn die entsprechende Gebührenforderungen können damit vorrangiger als bisher in der Rangklasse 3 (von 8 Rangklassen) geltend gemacht werden.

Die Verwaltung schlägt vor, die Änderungen des Kommunalabgabengesetzes aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit auch in der betroffenen Straßenreinigungsgebührensatzung darzustellen; und zwar dadurch, dass die Regelung zu Gebührenpflichtigen bzw. Gebührentschuldner in § 5 um einen Absatz 6 ergänzt wird (s. Anlage 3).

2 Gebührenkalkulation

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren vollzieht sich in zwei Stufen:

- Ermittlung der Entsorgungskosten für die aufgenommenen Abfälle (2.2)
- Ermittlung der Straßenreinigungsgebühren (2.3)

Wesentlicher Bestandteil der Aufwendungen sind die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte. Diese ergeben sich aus

- dem zwischen der Stadt Braunschweig und ALBA-BS abgeschlossenen Vertrag über die Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes (Leistungsvertrag I)
- der Ersten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I
- der Zweiten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Reinigung des Straßenbegleitgrüns
- der Dritten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011
- der Fünften Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2016
- der Sechsten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2018 und 1. Januar 2021
- der Siebten Ergänzungsvereinbarung über die Anpassung des Entgeltes mit Transportkostenanteil zum 1. Februar 2022

Bei den an ALBA-BS zu zahlenden Entgelten wird die vertraglich vorgesehene Indexanpassung berücksichtigt. Damit erfolgt eine Anpassung der Entgelte an die allgemeine Preisentwicklung bei den Personal- und Sachkosten. Die in den genannten Verträgen vorgesehene Indexanpassung erfolgt unter Zugrundelegung amtlich festgestellter Indices des Statistischen Bundesamtes der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI) für Deutschland; Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Wirtschaftszweig O: Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung). Für die Anpassung der verschiedenen Entgelte sind die mit der Leistungserbringung verbundenen Kostenarten und deren Anteile an den Gesamtkosten verbindlich festgelegt. Den einzelnen Kosten- bzw. Entgeltanteilen sind bestimmte Indices zugeordnet. Ein wesentlicher Entgeltbestandteil sind die Personalkosten. Deren Anteil liegt bei den einzelnen Entgelten etwa zwischen 30 % und 80 %. Da die endgültige Indexanpassung erst Anfang 2024 feststeht wurde für die Kalkulation eine Prognose der Indexentwicklung bis Ende 2023 verwendet. Dabei wird aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung von einem stärkeren Anstieg als in den vergangenen Jahren ausgegangen.

Der Kalkulation sind die von ALBA-BS vorgelegten und mit der Stadt abgestimmten Mengenprognosen für das Jahr 2024 zugrunde gelegt.

Bei der Berechnung der Straßenreinigungsgebühren ist zu berücksichtigen, dass nicht alle dem Bereich Straßenreinigung zuzuordnenden Aufwendungen gebührenfähig sind. Ein bestimmter Anteil ist dem öffentlichen Interesse zuzuordnen (vgl. § 2 Absatz 2 der Satzung) und wird vorab in der Kalkulation abgezogen. In § 52 Abs. 3 S. 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes ist geregelt, dass der öffentliche Anteil 25 % beträgt, so dass für die Kalkulation 2024 diese gesetzlich vorgegebene Pauschale verwendet wird.

Die bestehende Aufteilung der Reinigungsklassen wird beibehalten.

2.2 Entsorgungskosten

Für die Berechnung der Entsorgungskosten für die Abfälle aus der Papierkorbentleerung und das aufgenommene nicht verunreinigte Laub wird auf die Vorlage Nr. 23-22145 verwiesen, aus der sich die kalkulierten Entsorgungskosten ergeben. Die Entsorgungskosten beinhalten insbesondere die Aufwendungen für die Annahme am Abfallentsorgungszentrum (AEZ), den Transport zur Müllverbrennungsanlage und die thermische Vorbehandlung, den Aufwand für die Deponie Watenbüttel und die Verarbeitung bei der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH (ehem. Braunschweiger Kompost GmbH). Sie betragen:

189,70 €	pro Tonne Restabfall
115,92 €	pro Tonne Bioabfall

2.3 Straßenreinigungsgebühren

Für die Berechnung der Straßenreinigungsgebühren werden zunächst die gesamten gebührenfähigen Aufwendungen für die Straßenreinigung ermittelt. Dabei ergibt sich Folgendes:

Grundentgelt Fahrbahnreinigung (2.3.1)	4.060.400,00 €
Grundentgelt Radwegereinigung (2.3.1)	987.400,00 €
Grundentgelt Innenstadt- und Gehwegreinigung (2.3.1)	1.993.400,00 €
Grundentgelt Papierkorbentleerung (2.3.1)	630.000,00 €
Grundentgelt Entsorgung Straßenreinigung (2.3.1)	520.400,00 €
Reinigung von Straßenbegleitgrün (2.3.2)	212.800,00 €
Zusätzliche Reinigungsleistungen (Handreinigung von Kleinpflasterflächen) (2.3.3)	32.800,00 €
Wildkrautbeseitigung (2.3.4)	363.900,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.3.5)	346.400,00 €
Gebühreneinzug (2.3.6)	177.100,00 €
Anlieferungen am AEZ und Entsorgung (2.3.7)	99.100,00 €
Projekt „Unser sauberes Braunschweig“ (2.3.8)	<u>365.300,00 €</u>
Summe Aufwendungen	9.789.000,00 €

Es ergeben sich somit folgende Gebühren:

Aufwendungen	9.789.000,00 €
Öffentlicher Anteil (25 %)	<u>2.447.250,00 €</u>
Verbleibende Aufwendungen	7.341.750,00 €
Überdeckung (2.3.9)	<u>237.572,27 €</u>
Gebührenfähige Aufwendungen	7.104.222,28 €
Gebührenmeter (2.3.10)	37.305.500,73 m
Gebühr	0,19043364 €/m

Die neue Gebühr liegt um 0,00853245 €/m über dem bisherigen Gebührensatz von 0,18190119 €/m. Dies entspricht einer Gebührenerhöhung von 4,7 %.

2.3.1 Grundentgelte ALBA-BS

Mit den an ALBA-BS zu zahlenden Grundentgelten werden folgende Aufwendungen abgegolten:

- Fahrbahnreinigung, Radwegereinigung, Reinigung der Fußgängerstraßen und Gehwege
- Papierkorbentleerung
- Entsorgung des Abfalls aus der Straßenreinigung (ohne Kosten für die thermische Restabfallbehandlung)

Die Entgelte ergeben sich aus den §§ 6 sowie 8 bis 11 der Anlage 1 zur Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I i.V.m. der Sechsten und Siebten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I.

2.3.2 Reinigung von Straßenbegleitgrün

In der Zweiten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I i.V.m. der Sechsten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I sind die an ALBA-BS zu zahlenden Entgelte für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns festgelegt. Es ergibt sich insgesamt für 2023 ein Leistungsentgelt in Höhe von 212.800,00 €.

Die Aufwendungen für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns an den Straßen, bei denen die Straßenreinigung vollständig auf die Anlieger übertragen ist, werden nicht auf die Gebührenzahler umgelegt.

2.3.3 Zusätzliche Reinigungsleistungen (Handreinigung von Kleinpflasterflächen)

Aufgrund von § 13 der Anlage 1 zur Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I sind ALBA-BS zusätzliche Kosten für die Handreinigung von Kleinpflasterflächen zu erstatten. Es ergeben sich für das Jahr 2024 Kosten in Höhe von 32.800,00 €.

2.3.4 Wildkrautbeseitigung

Die Wildkrautbeseitigung dient dem Sauberkeitsbild der Stadt, dem Erhalt der Straßensubstanz und der Verkehrssicherheit. Die Aufgabe wird von der Stadt wahrgenommen, da die Wildkrautbeseitigung aufgrund von § 2 Abs. 1 des Leistungsvertrages I mit ALBA-BS ausdrücklich von den von ALBA-BS geschuldeten Leistungen ausgenommen ist. Für die Durchführung der Aufgabe werden Kosten in Höhe von 363.900,00 € erwartet.

2.3.5 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (346.400,00 €). Die Gesamtaufwendungen werden entsprechend des Aufwandes auf die einzelnen Bereiche aufgeteilt.

2.3.6 Gebühreneinzug

Die Aufwendungen bei der Stadt für die Erstellung der Gebührenbescheide und den Einzug der Gebühren belaufen sich auf 177.100,00 €.

2.3.7 Anlieferungen am AEZ und Entsorgung

Aufgrund der Erfahrungen aus den vergangenen Jahren wird davon ausgegangen, dass am AEZ 400 t Restabfall angeliefert werden. Bei einer Restabfallgebühr in Höhe von 189,70 €/t führt dies zu Aufwendungen in Höhe von rd. 75.900,00 €. Hinzu kommen 200 t Laub, die in der Vergärungsanlage verarbeitet werden. Hierfür ergeben sich bei einer Bioabfallgebühr in Höhe von 115,92 €/t Aufwendungen in Höhe von rd. 23.200,00 €. Die Gesamtaufwendungen für Anlieferungen betragen damit gerundet 99.100,00 €. Die Aufwendungen für die Entsorgung des Straßenkehrichts und des weiteren Laubes sind bereits in dem Grundentgelt „Entsorgung Straßenreinigung“ (2.3.1) enthalten.

2.3.8 Projekt „Unser sauberes Braunschweig“

Die Kosten für das Projekt werden zwischen den Bereichen „Restabfallbehälter“ und „Straßenreinigung“ aufgeteilt. Es fallen im Bereich der Straßenreinigung Aufwendungen in Höhe von 365.300,00 € an.

2.3.9 Über- und Unterdeckungen

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von drei Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2020 in Höhe von 93.850,14 € wird in der Kalkulation 2024 berücksichtigt. Von der Überdeckung des Jahres 2021 in Höhe von 209.604,48 € wird ein Betrag in Höhe von 143.677,58 € in der Kalkulation 2024 berücksichtigt. Die Überdeckung in Höhe von insgesamt 237.527,72 € vermindert den gebührenfahigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Der verbleibende Betrag der Überdeckung 2021 in Höhe von 65.926,90 € wird in der Kalkulation 2025 berücksichtigt. Die Überdeckung des Jahres 2022 in Höhe von 112.073,10 € soll in den Jahren 2025 oder 2026 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.10 Gebührenmeter

Die Gebührenmeter ergeben sich aus den von der Stadt veranlagten Frontmetern für Anlieger- und Hinterliegergrundstücke und bilden die Mengenbasis für die Ermittlung der Gebühr. Für die Kalkulation wurden die aktuellen Gebührenmeter verwendet. Dabei wurde zudem eine Korrektur aufgrund der zu erwartenden Bautätigkeit und der geplanten Änderung der Straßenreinigungsverordnung vorgenommen. Aufgrund der aktuellen Daten ergibt sich gegenüber der Kalkulation für 2024 eine Erhöhung der Gebührenmeter um rd. 204.200 m.

Die als Anlage 4 beigefügte Tabelle gibt eine Übersicht über die Gebührenmeter in den einzelnen Reinigungsklassen.

2.4 Gebührensätze

Die sich aus der Gebühr ergebenden Gebührensätze für die einzelnen Reinigungsklassen sowie die bisherigen Gebührensätze zum Vergleich können der Anlage 5 entnommen werden.

**Achtzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über
die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der
Stadt Braunschweig
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**
vom 14. November 2023

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420), den §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) sowie den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 14. November 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 22 vom 23. Dezember 2005, Seite 103) in der Fassung der Siebzehnten Änderungssatzung vom 22. November 2022 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 14 vom 13. Dezember 2022, Seite 85) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird folgender, neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.“
2. Der Anhang - Gebührentarif – wird wie folgt gefasst:

**„Anhang
Gebührentarif
zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt
Braunschweig vom 14. November 2023“**

Für die in der Anlage der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 17. November 2015 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen beträgt die Gebühr je Meter Straßenfront monatlich in den

a) Allgemeinen Reinigungsklassen

Reinigungsklasse I	5,27 €
Reinigungsklasse II	1,65 €
Reinigungsklasse III	0,83 €
Reinigungsklasse IV	0,41 €
Reinigungsklasse V	0,21 €

b) Besonderen Reinigungsklassen

Reinigungsklasse 11	5,79 €
Reinigungsklasse 12	8,96 €
Reinigungsklasse 14	5,55 €
Reinigungsklasse 16	5,55 €
Reinigungsklasse 17	4,76 €
Reinigungsklasse 18	3,97 €
Reinigungsklasse 19	2,38 €
Reinigungsklasse 20	7,38 €
Reinigungsklasse 22	3,97 €
Reinigungsklasse 29	11,90 €“

Anlage 2

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Anlage 3

Altes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
§ 5 Gebührenschuldner	§ 5 Gebührenschuldner	
<p>(1) Gebührenschuldner sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Mehrere Gebührenschuldner werden als Gesamtschuldner herangezogen.</p> <p>(2) Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den von der Stadt zu reinigenden Straßen anliegen. § 3 Abs. 4 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.</p> <p>(3) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger nach § 3) und die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Nießbraucher (§ 1030 BGB), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.</p> <p>(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.</p> <p>(5) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenschuld mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Schuldner über.</p>	<p>(1) Gebührenschuldner sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Mehrere Gebührenschuldner werden als Gesamtschuldner herangezogen.</p> <p>(2) Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den von der Stadt zu reinigenden Straßen anliegen. § 3 Abs. 4 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.</p> <p>(3) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger nach § 3) und die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Nießbraucher (§ 1030 BGB), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.</p> <p>(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.</p> <p>(5) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenschuld mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Schuldner über.</p> <p>(6) Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.</p>	Klarstellung aufgrund Neuregelung im NKAG

Anhang Gebührentarif zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 22. November 2022	Anhang Gebührentarif zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 14. November 2023	
Für die in der Anlage der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 17. November 2015 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen beträgt die Gebühr je Meter Straßenfront monatlich in den	Für die in der Anlage der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 17. November 2015 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen beträgt die Gebühr je Meter Straßenfront monatlich in den	
a) Allgemeinen Reinigungsklassen	a) Allgemeinen Reinigungsklassen	
Reinigungsklasse I 5,03 € Reinigungsklasse II 1,58 € Reinigungsklasse III 0,79 € Reinigungsklasse IV 0,39 € Reinigungsklasse V 0,20 €	Reinigungsklasse I 5,27 € Reinigungsklasse II 1,65 € Reinigungsklasse III 0,83 € Reinigungsklasse IV 0,41 € Reinigungsklasse V 0,21 €	
b) Besonderen Reinigungsklassen	b) Besonderen Reinigungsklassen	
Reinigungsklasse 11 5,53 € Reinigungsklasse 12 8,56 € Reinigungsklasse 14 5,30 € Reinigungsklasse 16 5,30 € Reinigungsklasse 17 4,54 € Reinigungsklasse 18 3,79 € Reinigungsklasse 19 2,27 € Reinigungsklasse 20 7,05 € Reinigungsklasse 22 3,79 € Reinigungsklasse 29 11,37 €“	Reinigungsklasse 11 5,79 € Reinigungsklasse 12 8,96 € Reinigungsklasse 14 5,55 € Reinigungsklasse 16 5,55 € Reinigungsklasse 17 4,76 € Reinigungsklasse 18 3,97 € Reinigungsklasse 19 2,38 € Reinigungsklasse 20 7,38 € Reinigungsklasse 22 3,97 € Reinigungsklasse 29 11,90 €“	

Gebührenmeter**Anlieger**

Reinigungsklasse	Meter	Anzahl Reinigungen pro Monat	Gebührenmeter
I (Fahrbahn)	6.630,00	21,67	1.723.800,00
I (Gehweg)	6.630,00	6,00	477.360,00
II	34.204,24	8,67	3.557.240,96
III	164.959,37	4,33	8.577.887,24
IV	439.460,96	2,17	11.425.984,96
V	7.075,75	1,08	91.984,75
Summe			25.854.257,91

Hinterlieger

Reinigungsklasse	Meter	Anzahl Reinigungen pro Monat	Gebührenmeter
I (Fahrbahn)	357,00	21,67	92.820,00
I (Gehweg)	357,00	6,00	25.704,00
II	3.561,13	8,67	370.357,52
III	18.033,60	4,33	937.747,20
IV	54.076,74	2,17	1.405.995,24
V	1.159,75	1,08	15.076,75
Summe			2.847.700,71

Innenstadt

Reinigungsklasse	Meter	Anzahl Reinigungen pro Monat	Gebührenmeter
11 (Fahrbahn)	5.091,25	30,42	1.858.306,25
12 (Fahrbahn)	2.551,00	16,67	510.200,00
12 (Gehweg)	2.551,00	30,42	931.115,00
14 (Fahrbahn)	2.439,75	16,67	487.950,00
14 (Gehweg)	2.439,75	12,50	365.962,50
16 (Fahrbahn)	1.759,00	12,50	263.850,00
16 (Gehweg)	1.759,00	16,67	351.800,00
17 (Fahrbahn)	2.729,50	12,50	409.425,00
17 (Gehweg)	2.729,50	12,50	409.425,00
18 (Fahrbahn)	910,00	12,50	136.500,00
18 (Gehweg)	910,00	8,33	91.000,00
19 (Fahrbahn)	662,00	12,50	99.300,00
20 (Fahrbahn)	1.382,00	8,33	138.200,00
20 (Gehweg)	1.382,00	30,42	504.430,00
22 (Fahrbahn)	4.766,00	8,33	476.600,00
22 (Gehweg)	4.766,00	12,50	714.900,00
29 (Fahrbahn)	412,00	62,50	309.000,00
Summe			8.057.963,75

Hinterlieger

11 (Fahrbahn)	347,25	30,42	126.746,25
12 (Fahrbahn)	160,75	16,67	32.150,00
12 (Gehweg)	160,75	30,42	58.673,75
14 (Fahrbahn)	75,75	16,67	15.150,00
14 (Gehweg)	75,75	12,50	11.362,50
16 (Fahrbahn)	229,25	12,50	34.387,50
16 (Gehweg)	229,25	16,67	45.850,00
17 (Fahrbahn)	123,00	12,50	18.450,00
17 (Gehweg)	123,00	12,50	18.450,00
18 (Fahrbahn)	70,50	12,50	10.575,00
18 (Gehweg)	70,50	8,33	7.050,00
19 (Fahrbahn)	61,51	12,50	9.226,50
20 (Fahrbahn)	165,75	8,33	16.575,00
20 (Gehweg)	165,75	30,42	60.498,75
22 (Fahrbahn)	201,00	8,33	20.100,00
22 (Gehweg)	201,00	12,50	30.150,00
Summe			515.395,25

Gesamtsumme 37.275.317,62

Veränderung durch Änderungen der Straßenreinigungsverordnung 60.000,00
Korrektur aufgrund von Baumaßnahmen -29.816,89

Gesamtsumme 37.305.500,73

Anlage 5

Berechnung der monatlichen Gebühren

Reinigungs-klasse	Gebühr pro Gebührenmeter in €	Anzahl der Reinigungen im Monat	mtl. Gebührensatz je Frontmeter in €	bisheriger mtl. Gebührensatz je Frontmeter in €
I Fahrbahn Gehweg	0,19043364 0,19043364	21,67 6,00	5,27 4,13 1,14	5,03 3,94 1,09
II	0,19043364	8,67	1,65	1,58
III	0,19043364	4,33	0,83	0,79
IV	0,19043364	2,17	0,41	0,39
V	0,19043364	1,08	0,21	0,20
Innenstadt				
11 Fahrbahn	0,19043364	30,42	5,79	5,53
12 Fahrbahn Gehweg	0,19043364 0,19043364	16,67 30,42	8,96 3,17 5,79	8,56 3,03 5,53
14 Fahrbahn Gehweg	0,19043364 0,19043364	16,67 12,50	5,55 3,17 2,38	5,30 3,03 2,27
16 Fahrbahn Gehweg	0,19043364 0,19043364	12,50 16,67	5,55 2,38 3,17	5,30 2,27 3,03
17 Fahrbahn Gehweg	0,19043364 0,19043364	12,50 12,50	4,76 2,38 2,38	4,54 2,27 2,27
18 Fahrbahn Gehweg	0,19043364 0,19043364	12,50 8,33	3,97 2,38 1,59	3,79 2,27 1,52
19 Fahrbahn	0,19043364	12,50	2,38	2,27
20 Fahrbahn Gehweg	0,19043364 0,19043364	8,33 30,42	7,38 1,59 5,79	7,05 1,52 5,53
22 Fahrbahn Gehweg	0,19043364 0,19043364	8,33 12,50	3,97 1,59 2,38	3,79 1,52 2,27
29 Fahrbahn	0,19043364	62,50	11,90	11,37